

21. 1. Erfordernisse des Rechtes, als deutsches Kauffahrteischiff zu gelten und unter dem Schutze des Deutschen Reiches die deutsche Flagge zu führen

2. Gehört zu der im §. 6 Nr. 5 des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1867 vorgeschriebenen Eintragung „des Namens und der näheren Bezeichnung“ des Rheders in das Schiffsregister unerläßlich auch die Angabe des Wohnortes des Rheders, oder entscheidet hierüber in jedem Einzelfalle das pflichtmäßige Ermessen der Registerbehörde?

3. Muß in dem Falle, wenn bei der Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister neben dem Namen des Rheders auch dessen Wohnort eingetragen ist, auch jede spätere Veränderung des Wohnortes der Registerbehörde angezeigt und von derselben in dem Register vermerkt werden?

Bundesgesetz v. 25. Oktober 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe §§. 6. 7. 11. 12. 15 (B.G.B. S. 35).

II. Strafsenat. Ur. v. 27. Juni 1882 g. L. Rep. 1324/82.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist von der Anklage des Vergehens gegen das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1867 betreffend die Nationalität der Rauffahrtsschiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge freigesprochen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, in welcher Verletzung des §. 6 Nr. 5 und der §§. 7, 11, 12, 15 des gedachten Gesetzes gerügt wird, ist begründet.

1. Der Angeklagte, welcher, als er in Altwarp wohnte, durch Vertrag vom 18. Juli 1871 vom Schiffsbaumeister W. zu U. 22/60 Part des im Schiffsregister des Amtsgerichtes Stettin unter Nr. 104 verzeichneten Briggsschiffs Gloria erworben hatte, und dessen Miteigentum, sowie Wohnsitz „Altwarp“ im Schiffsregister eingetragen war, hatte später seinen Wohnsitz von Altwarp nach Neuwarp verlegt, ohne hiervon der Registerbehörde eine Anzeige zu erstatten und ohne zu beweisen, daß er zu solcher Anzeige ohne Verschulden außer stande gewesen sei.

Wegen Unterlassung dieser Anzeige über die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neuwarp soll sich nach der Anklage der Angeklagte aus §. 6 Nr. 5 in Verbindung mit den §§. 11, 12, 15 B.G. vom 25. Oktober 1867 (B.G.B. S. 35) strafbar gemacht haben. Zu Unrecht meint der Vorrichter, daß diese, jetzt als verletzt bezeichneten, Vorschriften auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Nach den Grundsätzen des internationalen Verkehrs hat jedes Schiff unter der Flagge des Landes zu fahren, welchem es angehört. Die Flagge gilt als Zeichen der Nationalität der Schiffe. Demgemäß proklamiert auch das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1867 die deutsche Bundes- (jetzt nach Art. 1. 80 Nr. I. 2 der Bundesverfassung [B.G.B. 1870 S. 627] Reichs-) Flagge als die alleinige National- und Landesflagge für die deutschen Rauffahrtsschiffe und stellt die Bedingungen fest, unter denen diese Schiffe als nationale Schiffe angesehen werden und demnach den Schutz des Bundes (Reiches) genießen sollen.

Diese Bedingungen sind doppelter Art, materielle und formelle.

In ersterer Beziehung wird, in Übereinstimmung mit den Gesetzen der meisten Staaten, insbesondere von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, das ausschließliche Eigentum von Nationalen an dem Schiffe verlangt, also erfordert, daß die Schiffseigentümer solche Personen sind, welchen das Bundesindigenat (Art. 3 der Verfassung des Deutschen Bundes) zusteht. Dabei sind aus praktischen Gründen (der Herbeiziehung fremden Kapitals zur Rhederei und der Überleitung der anders gestalteten medlenburgischen Rhedereiverhältnisse) diesen Personen die im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften unter den dort angegebenen Bedingungen gleich geachtet.

Diese materiellen Erfordernisse genügen aber noch nicht zur Ausübung des Rechtes, als deutsches Rauffahrtschiff zu gelten und unter dem Schutze des Deutschen Reiches die deutsche Flagge zu führen; vielmehr ist dies formell an die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister und an die Ausfertigung des auf Grund des Registers ausgestellten Zertifikates geknüpft, durch welches das Recht des Schiffes, die deutsche Flagge zu führen, nachgewiesen wird (§§. 3 flg. 10. 14 des Gesetzes).

Zur Erreichung dieses Zweckes und behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Führung der Schiffsregister hat das Gesetz im §. 6 diejenigen Thatfachen spezialisiert, welche es als zur Vollständigkeit der Eintragung gehörig und hauptsächlich für die Feststellung der Identität und für die Beseitigung etwaiger Bedenken rücksichtlich der Nationalität im internationalen Verkehre erforderlich erachtet. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß danach enthalten: 1. den Namen und die Gattung des Schiffes; 2. seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit; 3. die Zeit und den Ort der Erbauung, oder 1c; 4. den Heimathafen; 5. „den Namen und die nähere Bezeichnung“ des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung

aller persönlich haftenden Gesellschafter; 6. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigentumes des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht; 7. die Nationalität des Rheders oder der Mitrheber; 8. den Tag der Eintragung des Schiffes.

In Konsequenz hiervon müssen gemäß §. 11 des Gesetzes Veränderungen, welche in den im §. 6 a. a. D. bezeichneten Thatsachen nach der Eintragung eintreten, in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certificate vermerkt werden.

Behufs Sicherung der Beobachtung dieser Vorschriften aus den §§. 6. 11 a. a. D. ist im §. 14 a. a. D. der vorzeitige Gebrauch der deutschen Flagge und im §. 15 a. a. D. die Unterlassung der im §. 12 a. a. D. vorgeschriebenen Anzeige von Thatsachen, welche gemäß §. 11 a. a. D. eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, unter Strafe gestellt.

Vgl. Motive. Stenogr. Berichte des Reichstages 1. Legisl.-Per. Sess. 1867. Anlagenaktenstück 19 S. 59 flg.

2. Die Entscheidung der hier vorliegenden Frage, ob der Angeklagte durch die unterlassene Anzeige von der Veränderung seines Wohnortes sich eines strafbaren Vergehens im Sinne der §§. 11. 12. 15 des Gesetzes schuldig gemacht habe, hängt davon ab, ob unter der „näheren Bezeichnung“ des Rheders, welche die Eintragung in das Register nach §. 6 Nr. 5 a. a. D. enthalten muß, auch die „Angabe des Wohnortes“ des Rheders zu verstehen ist, und ob bejahenden Falles die Verpflichtung des Rheders, jede Veränderung seines früher eingetragenen Wohnortes binnen sechs Wochen nach derselben der Registerbehörde zum Zwecke der Eintragung anzuzeigen, im Gesetze vorgeschrieben ist.

Die Frage wird durch den Wortlaut des §. 6 Nr. 5 des Gesetzes direkt nicht entschieden, da die Eintragung des Wohnortes des Rheders beziehentlich aller Mitrheber als ein ausdrückliches und unbedingtes Erfordernis nicht aufgestellt ist. Sie ist daher nach dem oben erwähnten Zwecke des Institutes der Schiffsregister, sowie nach der Absicht und dem Geiste der betreffenden Vorschrift selbst zu prüfen.

Durch die Eintragung „des Namens und der näheren Bezeichnung“ des Rheders in das Register soll die Persönlichkeit des Rheders als Eigentümers des bestimmten Schiffes, bzw. von Schiffsparten festgestellt werden. Welche nähere Bezeichnung außer dem Namen des Rheders zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich erscheint, ist eine thatsächliche

Frage des Einzelfalles. Zweifellos trägt auch die Angabe des Wohnortes des Rheders hauptsächlich dazu bei, die Identität desselben zu konstatieren. Unter Umständen wird hierzu aber die Erwähnung des Namens und des Wohnortes des Rheders für sich allein nicht einmal genügen, z. B. dann nicht, wenn zwei oder mehrere Personen, welche denselben Vor- und Zunamen führen, in demselben Orte wohnen, von denen der eine als Rheder einzutragen ist. In einem solchen Falle wird „die nähere Bezeichnung“ im Sinne des Gesetzes auch noch die Eintragung unterscheidender Merkmale nach Stand, Gewerbe, Rang, Alter etc. erheischen.

Andererseits kann in Frage kommen, ob in einem Falle, in welchem die betreffende Persönlichkeit des Rheders entweder schon durch ihren Namen allein, oder durch Hinzufügung eines anderen charakteristischen Merkmales, z. B. ihres Standes, so allgemein bekannt ist, daß es zu ihrer Kenntlichmachung näherer Daten nicht mehr bedürfte, überhaupt die Eintragung des Wohnortes notwendig sei.

Hieraus ergibt sich, daß das Gesetz offenbar deshalb die allgemeine Fassung: „Namen und nähere Bezeichnung“ des Rheders gewählt hat, weil es naturgemäß abstrakt nicht zu bestimmen ist, vielmehr von der konkreten Sachlage des besonderen Falles, deren Prüfung mangels gesetzlicher Anordnungen dem pflichtgemäßen Ermessen der Registerbehörde anheimfällt, abhängt, was außer dem Namen einer Person zu deren näheren Bezeichnung zwecks Feststellung ihrer Persönlichkeit gehört, sodaß die Angabe des Wohnortes, bezw. des Standes, Ranges, Gewerbes etc. in dem einen Falle wesentlich, in dem anderen Falle ganz bezw. teilweise unwesentlich sein kann.

Denn auch aus dem Umstande, daß §. 6 Nr. 5 des Gesetzes anordnet:

„Ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzutragen“;

aus welchem der erste Richter per argumentum e contrario folgert, daß bei Einzelpersonen die Angabe des Wohnortes nicht durchaus unerläßlich sei; während die Revision aus ihm den Schluß zieht, daß der Gesetzgeber auch die Angabe des Wohnortes des Rheders für selbstverständlich erachtet habe, weil der Wohnort der physischen Person gerade dasjenige sei, was man bei einer Gesellschaft mit dem Sitze der-

selben bezeichne, und es durchaus inkonsequent sein würde, wenn der Gesetzgeber bei der physischen Person die Angabe ihres Domiziles nicht verlangen, bei der moralischen aber, welche unter Umständen viel sicherere Merkmale habe, auf Angabe ihres Sitzes bestehen wollte, — läßt sich, wie schon diese verschiedene Auslegung klarstellt, entscheidendes nicht entnehmen. Der Interpretation der Staatsanwaltschaft kann entgegengehalten werden, daß für den Gesetzgeber der Grund zu der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Sitz der Handelsgesellschaft eingetragen werde, offenbar darin liegt, daß der den Mittelpunkt ihrer Geschäftsführung bildende und für ihre handelsrechtlichen Verhältnisse einflußreiche Sitz einer Handelsgesellschaft, — welcher von dem Wohnsitz der einzelnen Gesellschafter unabhängig ist (Art. 86 Nr. 2; Art. 151 Nr. 3; Art. 209 Nr. 1; Artt. 324 flg. H.G.B.'s) — im Bundesgebiete liegen muß, wenn die Gesellschaft für eine inländische angesehen werden soll.

Auch zum Nachweise der Nationalität des Rheders ist dessen Wohnort ungeeignet, da das Indigenat durch die bloße Wahl eines Wohnortes im Inlande seitens eines Ausländers nicht erworben und durch die bloße Verlegung des Wohnsitzes eines Inländers in das Ausland nicht verloren wird.

Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.G.B. S. 355).

Die Richtigkeit der obigen Auslegung des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 wird auch durch die Entstehungsgeschichte und die Materialien des Gesetzes bestätigt. Der Art. 388 des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches für die preussischen Staaten lautete:

„Der Beifbrief (an dessen Stelle jetzt das Certificat getreten ist) und die Eintragung in das Schiffsregister müssen enthalten: 1. die Nummer, unter welcher das Schiff in das Schiffsregister eingetragen wird; 2. den Namen und die Gattung des Schiffes; 3. die Größe oder Tragfähigkeit desselben; 4. die Zeit und den Ort der Erbauung desselben; 5. den Namen und Stand des Eigentümers, oder wenn mehrere Personen Eigentümer des Schiffes sind, den Namen und Stand aller Eigentümer unter Angabe ihrer Anteile; 6. die Erklärung, daß dieselben preussische Unterthanen sind.

Ist eine Handelsgesellschaft, welche in Preußen ihre Hauptniederlassung hat, Eigentümerin des Schiffes, so sind ihre Firma und der

Ort ihrer Hauptniederlassung in das Handelsregister und den Beilbrief aufzunehmen.

Treten in den vorstehenden Verhältnissen später Veränderungen ein, so sind dieselben auf dem Beilbriefe und in dem Schiffsregister zu vermerken.“

Bei der ersten Lesung wurde zu Art. 388 Nr. 5 von einem Mitgliede auch die Angabe des Domiziles der Eigentümer des Schiffes verlangt, dem darauf bezüglichen Antrage jedoch mit folgender Erwägung entgegengetreten:

Für die Feststellung der Identität der Eigentümer sei die Angabe des Domiziles häufig sehr gleichgültig, und zwar um so mehr, als juristisch oft sehr zweifelhaft sein werde, wo jemand seinen Wohnort im rechtlichen Sinne habe. Deshalb sei es angemessen, die Angabe desselben nicht im Gesetze zu verlangen, zumal voraussichtlich in den meisten Fällen die Angabe desselben auch ohne besondere Anforderung erfolgen werde. Sollte diese Angabe aber als vorchriftsmäßiges Requisit gelten, so würde bei jeder Wohnortsveränderung auch das Register berichtigt werden müssen, woraus erhebliche Belästigungen erwachsen könnten. Die beantragte Vorschrift könne zu großen Verlegenheiten, namentlich in Kriegsfällen, führen, z. B. wenn einer der Eigentümer, obschon er noch unbestreitbar Angehöriger des Landes, um dessen Flagge es sich handele, sei, im Feindeslande domizilieren sollte.

In zweiter Lesung beschränkte man sich hierbei auf allgemeinere Bestimmungen rücksichtlich des Inhaltes des Schiffsregisters, indem man die Feststellung der Einzelheiten der Landesgesetzgebung überlassen wollte.

Vgl. Protokolle S. 1682. 3096 flg.

Danach erhielten die Artt. 435. 436 H.G.B.'s folgende Fassung:

Art. 435: „Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten: 1. die Thatfachen, welche das Recht des Schiffes, die Landesflagge zu führen, begründen; 2. die Thatfachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffes und seiner Eigentumsverhältnisse erforderlich sind; 3. den Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathafen, Registerhafen). Über die Eintragung wird eine mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Zertifikat) ausgefertigt.“

Art. 436: „Treten in den Thatfachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certificat vermerkt werden. Im Falle das Schiff untergeht u.“

Gemäß Art. 434 H.G.B.'s, wonach die Landesgesetze die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffes, die Landesflagge zu führen, abhängt; ferner die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben; endlich die Voraussetzungen zu der vorläufigen Ersetzung der Eintragung in das Register durch eine Konsulatsurkunde bestimmen sollten, ordnete das preuß. Einführungsgezet zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 im Art. 53 an:

„Die auf die Führung des Schiffsregisters sich beziehenden Vorschriften der Artt. 432—438 H.G.B.'s werden durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt:

§§. 1—3 u.

§. 4: Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:

Nr. 1—8 u. (Diese Nummern stimmen fast wörtlich mit den Nrn. 1—8 des Ges. vom 25. Oktober 1867 überein).

§. 8: „Tritt in den Thatfachen, welche in dem §. 4 bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eine Veränderung ein u.“

(Es folgen wesentlich gleichlautende Vorschriften, wie §§. 11. 12 des Ges. vom 25. Oktober 1867.)

§. 11: Der Justizminister hat die Gerichte wegen Führung des Schiffsregisters mit einer Instruktion zu versehen.“

Ergeben diese Materialien einerseits klar, daß der Gesetzgeber mit Absicht jede Spezialisierung dessen, was neben dem Namen des Rheders noch zur näheren Bezeichnung desselben allgemein als erforderlich angesehen werden soll, vermieden hat, so geht aus ihnen, insbesondere aus der oben erwähnten Beratung bei der ersten Lesung des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches für Preußen, ebenso deutlich hervor, daß in allen Vorstadien jedenfalls darüber Einverständnis herrschte, daß eintretende Veränderungen in denjenigen Thatfachen, deren Eintragung die Registerbehörde außer dem Namen zur Feststellung der Identität des Rheders für erforderlich erachtet und demgemäß thatsächlich bewirkt hat, unter allen Umständen angezeigt und im Schiffsregister vermerkt

werden müssen, da ohne solche nachträgliche, das Register mit der Wirklichkeit im Einklange erhaltende, Eintragungen die Identität des Rheders nicht ohne weiteres durch den Inhalt des Registers festzustellen ist.

3. Wo also — wie zweifellos im vorliegenden Falle — die Registerbehörde bei der ersten Eintragung des Namens des Rheders auch den damaligen Wohnort desselben, als zur Feststellung der Persönlichkeit desselben erforderlich, eingetragen hat, um der Vorschrift des Gesetzes zur Eintragung „des Namens und der näheren Bezeichnung des Rheders“ zu genügen, wo mithin der eingetragene Wohnort zu den im §. 6 des Gesetzes bezeichneten Thatfachen im Sinne des §. 11 gehört, muß gemäß der ausdrücklichen Vorschrift der §§. 11. 12 des Gesetzes jede Veränderung des Wohnortes der Registerbehörde angezeigt und von derselben im Register vermerkt werden.

Aus diesen Gründen ist der Angeklagte schon lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 für verpflichtet zu erachten, die Verlegung seines Wohnsitzes von Altwarp nach Neuwarp behufs Eintragung dieser Veränderung in das Register bei Vermeidung der im §. 15 des Gesetzes angedrohten Strafe anzuzeigen.

Es bedarf deshalb nicht noch der Erörterung, ob man bei Heranziehung des einschlagenden preuß. Landesrechtes, durch welches die Beifügung des Wohnortes des Rheders bei der ersten Eintragung ausdrücklich angeordnet ist, zu demselben Resultate gelangte.

Vgl. Preuß. Justiz-Ministerialverfügungen vom 12. Dezember 1861 (S.M.Bl. S. 328 flg.) und vom 25. März 1868 (S.M.Bl. S. 95 flg.).

Nur mag noch darauf hingewiesen werden, daß in der Kolonne 9 des für Preußen eingeführten Formulars des Schiffsregisters „Veränderungen in den eingetragenen Thatfachen, mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen“ die Stelle vorgesehen ist, wo eine Veränderung des Wohnortes des Eigentümers einzutragen ist, und daß aus dem den Zweck der Kolonne 9 angehenden §. 14 T. II. der Preuß. Instruktion vom 12. Dezember 1861 ein Argument dafür, daß es der Eintragung einer Veränderung des eingetragenen Wohnortes des Schiffseigentümers nicht bedürfe, nicht entnommen werden kann, weil sonst mit demselben Rechte behauptet werden könnte, daß auch die Veränderung des Namens des Rheders oder des Ortes, an welchem die Handels-

gesellschaft ihren Sitz hat, nicht eingetragen zu werden brauche, obwohl doch bezüglich dieser Thatfachen die Eintragung in das Register im §. 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Hierdurch rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und die Zurückweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz.